

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 - Vertragsgrundlage

Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen:

- 1) das Auftragsschreiben des Auftraggebers mit rechtsverbindlichen Unterschriften
- 2) das jeweils gültige Preisblatt des Auftraggebers
- 3) die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers
- 4) die Zeichnungen und Baurichtlinien des Auftraggebers
- 5) die VOB, Teil C, neueste Ausgabe
- 6) die ZtVA - StB 89
- 7) die Einkaufsbedingungen
- 8) die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (Grüne Lieferbedingungen), mit den Zusatzbedingungen für Elektrizitätswerke in der jeweils gültigen Fassung.
Außerdem sind die jeweils neuesten DIN-Vorschriften und die des Gesetzes für technische Arbeitsmittel einzuhalten, es sei denn, daß der Auftraggeber ausdrücklich die Einhaltung einer anderen Gütenorm aus objektiv notwendigen Gründen fordert.
- 9) Die Annahme unseres Auftrages gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen, andere Geschäfts- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 - Vertragsdurchführung

Die Ausführung des gesamten Vertrages durch den Auftragnehmer hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter besonderer Berücksichtigung und Beachtung sämtlicher maßgeblichen Normen, insbesondere aller arbeits- und sozialrechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie behördlicher Anweisungen zu erfolgen.

Lieferungen und Leistungen dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeführt werden. Mündliche bzw. telefonische Auftragserteilungen sowie nachträgliche mündliche oder telefonische Auftragserteilungen sowie nachträgliche mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Wir bitten Sie, eine rechtsverbindlich unterschriebene Auftragsbestätigung an uns zu senden. Eventuell offene Preise und Lieferzeiten sind anzugeben.

§ 3 - Bauaufsicht

1. Der Auftraggeber nimmt seine Interessen durch die von ihm bestellte Bauaufsicht wahr; sie entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für die vertragsmäßige und technisch einwandfreie Ausführung des Auftrages. Die Bauaufsicht hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.
2. Für die Kontrollen seitens der Bauaufsicht hat der Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4 - Bauüberwachung

1. Der Auftragnehmer hat einen Bauleiter mit den Pflichten nach der Landesbauordnung zu bestellen, der jederzeit anwesend ist, die Aufträge und Anordnungen der Bauaufsicht entgegennimmt und dem die genaue Unterweisung der ihm unterstellten Arbeiter obliegt (Bauüberwachung). Die Namen des Bauleiters und seines Vertreters sind schriftlich pro Auftrag mitzuteilen.
2. Der Auftraggeber kann die Abberufung der Überwachungspersonen oder sonstigen Personals verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit oder deren fachliche Eignung fehlen.

§ 5 - Terminierung der Arbeiten

1. Die Arbeiten müssen unverzüglich nach Auftragserteilung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber begonnen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Inangriffnahme oder die vorzugsweise Ausführung derjenigen Leistungen zu verlangen, welche er mit Rücksicht auf den Gesamtfortgang der Arbeiten oder aus sonstigen Gründen für besonders vordringlich erachtet. Der Auftragnehmer kann hierzu Vorschläge machen, welche vom Auftraggeber, soweit möglich, berücksichtigt werden.
2. Auf Anforderung des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein verbindlicher Zeitplan vorzulegen, der vom Auftraggeber zu genehmigen ist.

§ 6 - Entgelt

1. Für die Durchführung aller erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen zur Erfüllung des Vertrages gelten für alle Schwierigkeitsgrade die Preise gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
2. Die Preise sind Nettopreise. Sie enthalten nicht die jeweils gültige Umsatzsteuer.

§ 7 - Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung hat innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme der Leistung in 1-facher Ausführung zu erfolgen.
2. Entsprechend der Auftragserteilung erfolgt die Leistungsabrechnung durch den Auftragnehmer entweder durch Erstellung einer prüfaren Rechnung, in der die gesamte Leistung abgerechnet wird oder es erfolgt eine bauabschnittsweise Abrechnung, wobei die Bauabschnitte vor Leistungsbeginn definiert worden sind.
3. Zu den einzelnen Abrechnungen sind alle geforderten Unterlagen, wie z. B. Detailzeichnungen, Materialeinbauskizzen sowie das Aufmaß und der Materialverwendungsnachweis (Rohrbuch) einzureichen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Zahlungen Einbehalte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wegen Mängel vorzunehmen, sofern die Mängel nach Anforderung nicht in angemessener Frist beseitigt worden sind.
5. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Rechnungseingang unter Berücksichtigung von 2 % Skonto, andernfalls innerhalb von 30 Tagen netto.
6. Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich eine Beanstandung ergeben sollte. Eine Abtretung der Forderung aus dem Kaufvertrag bedarf unserer Zustimmung.
7. Auf Rechnungen und in jedem Schriftwechsel sind Bestell-/Auftragsnummer und Lieferantenummer anzugeben.

§ 8 - Sicherheitsleistung

1. Als Sicherheit für die Gewährleistungsansprüche kann ein Betrag von 5 % an jeder Rechnung einbehalten.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Auszahlung des Einbehalts für die Gewährleistung in Höhe von 5 % zu verlangen, wenn er eine den Anforderungen von § 17 Abs. 2 und 4 VOB Teil B entsprechende Gewährleistungsbürgschaft mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern über diese Bauleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank hinterlegt. Die Kosten der Gewährleistungsbürgschaft trägt der Auftragnehmer.

§ 9 - Gewährleistung

1. Die Gewährleistungszeit beträgt, falls in besonderen Vertragsbedingungen nicht anders vereinbart, fünf Jahre, vom Tage der Abnahme an gerechnet.
2. Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat der Auftragnehmer alle in der Gewährleistungszeit auftretende Mängel nach Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beheben.
3. Der Auftragnehmer hat über die von ihm erbrachten Bauleistungen hinaus auch dann Gewähr zu leisten, wenn er bei der Durchführung der Arbeiten gegen
 - die vorgesehene Art der Ausführung,
 - bauseits gelieferte Werkstoffe oder
 - die Arbeiten und Leistungen anderer UnternehmerBedenken hatte oder bei pflichtgemäßer Prüfung hätte haben müssen, sofern er seine Bedenken nicht unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich dem Auftraggeber mitgeteilt hat.

§ 10 - Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber und gleichermaßen einem Dritten für sämtliche Schäden, die von ihm schuldhaft zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Auftragsausführung einschließlich Errichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle und ihrer Nebenanlagen entstehen.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages gegen den Auftraggeber erhoben werden.
3. Schäden, für die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Haftungsbestimmungen im Außenverhältnis beide Vertragspartner einzutreten haben, trägt der Auftragnehmer im Innenverhältnis allein.
4. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

§ 11 - Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass er auch gegen außerordentliche Haftpflichtschäden, die bei Auftragsausführung und im Falle der Gewährleistung entstehen können, ausreichend versichert ist. Der Auftraggeber hat das Recht der Nachprüfung und kann die Veränderung der Haftpflichtversicherung verlangen. Er hat das Recht zur sofortigen Entziehung des Auftrages, falls der Auftragnehmer dem Verlangen auf Vorlage der Versicherungsunterlagen oder falls der Auftragnehmer bezüglich seiner Versicherung unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 12 - Einsatz von Mitarbeitern, Subunternehmern und Dritten

1. Subunternehmer dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers herangezogen werden. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer oder Dritte die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften während der Durchführung des Vertrages befolgt werden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfordern des Auftraggebers mit anderen auf der Baustelle eingesetzten Firmen zusammenzuarbeiten.

§ 13 - Weitere Vereinbarungen

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.
2. Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführungen und gerät er mit der Vollendung in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe für jede angefangene Woche der Verzögerung von 0,5 %, jedoch maximal 5 % des im jeweiligen Auftragschreiben bestimmten Auftragswertes fällig.
3. Tritt ein Baustillstand durch Verschulden des Auftraggebers ein, treten der Auftraggeber und der Auftragnehmer unverzüglich in Gespräche ein, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen bzw. Alternativlösungen festzulegen.
4. Abänderungen und Nachträge zu diesem Vertrag sind nur schriftlich und in beiderseitigem Einvernehmen möglich.
5. Sollten die Bestimmungen des Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Gültigkeit. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.